

Wir orden und setzen das zu Hatdelberg über Jar es sey wintter oder Sommer, wan die nacht ingangen ist, niemandt er sey wer er wolle, mit wehr oder waffen, uff der gassen geen oder wandeln solle, darin solte ußgeschlossfen sein unser edel hoffgesinde, das die mogen Ir wehr, die sie tags getrogen han, nachts auch biß in Ir herberg tragen.

er sei; er soll auch güttlich Bescheid geben und darüber nicht aufgehaltfen werden. Welcher sich aber deß weigern wollte oder zu fliehen unterstünde, der soll auch verhaftet und auf das Rathhaus geführt und die Nacht da behalten und des Morgens dem, welchem er zustehet, (unter dessen Gerichtsbarkeit er gehört) überantwortet und gestraft werden und die Buße denen, die ihn gefunden haben, verfallen sein und ausrichten wie oben stehet.

Wenn sich auch Jemand auf der StraÙe schlagen würde, so sollen die beiden Partheien von den Ansrigen verhaftet und auf das Rathhaus geführt und da gestehen und behalten werden und wäre eine schädliche Vermundung oder anderes Schlagen oder Werfen dabei geschehen, so soll der Thäter sofort in einen Gefängnißthurm oder Käfig gelegt und der Vermundete oder Schadhafte zum Arzt versorgt werden, so daß man ihrer Beider sicher sei, zu erfahren, welcher den Anfang gemacht habe und was ihnen darüber gebühre.

Ferner wenn Jemand so muthwillig wäre, daß sich Etliche zusammenthun und dieser Ordnung und denen, welchen wir sie zu handhaben befohlen haben oder befehlen werden, Widerstand thun wollten und bei Nacht mit Wehr oder Waffen auf der StraÙe gehen oder wandeln würden; wenn diese angetroffen werden, so sollen sie sofort verhaftet und ins Gefängniß geführt und behalten werden, und wenn die Ansrigen Hilfe dazu nöthig hätten, so mögen sie die nächsten von den Ansrigen zu sich rufen, und es sollen diese Ansrigen, die am nächsten dabei sind, sofort bei ihren Eiden, womit sie uns verpflichtet sind, mit ihren Wehren zulaufen und den Ansrigen behilfflich sein, die Muthwilligen zu fassen.

Wenn sich aber sonst ein Geschrei oder Schlägerei bei Nacht ereignen würde, wozu unsere Nachtwächter nicht kämen oder nicht dabei wären, so sollen doch die Ansrigen, die am nächsten dabei sind, fleißig aufmerken und beobachten, wer dieselben seien und sie bei ihren Eiden unserm Schultheiß zu Heidelberg vorführen, der die Thäter auch darob zu Rede stellen und daran sein solle, daß solches also gestraft werde.

Es soll auch Niemand Nachts auf der StraÙe ungestümes Geschrei oder Lärmen thun oder machen aus Muthwillen und ohne Noth und wer das übertritt, der soll den Nachtwächtern von jedem Geschrei ein Viertel Wein verfallen sein, einem Seglichen, dem sich's gebührt.

Wäre es aber ein junger Knabe, reizig oder anders, der soll zu guter Bücktigung (?) mit Ruthen darob gestraft werden.